

## Newsletter Steuern & Recht Juni 2023

### 1. Erweiterung des Systems RO e-Factura auf Transaktionen zwischen steuerpflichtigen Personen (B2B)

Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Rat kürzlich einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates unterbreitet, wodurch Rumänien das Recht eingeräumt würde, eine Sondermaßnahme abweichend von den Artikeln 218 und 232 der Mehrwertsteuerrichtlinie einzuführen.

Vorbehaltlich der Annahme des Vorschlags durch den Europäischen Rat würde es Rumänien gestattet werden, für Transaktionen zwischen steuerpflichtigen Personen (d.h. Business-to-Business – B2B-Transaktionen) eine verpflichtende elektronische Verrechnung einzuführen.

Vorgesehen ist, dass die Ausnahmeregelung von 01.01.2024 bis 31.12.2026 oder bis zu dem Datum gilt, an dem die Mitgliedsstaaten die infolge der Verabschiedung der ViDA-Reformen („Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“) umgesetzten nationalen Bestimmungen anzuwenden haben – je nachdem was früher eintritt.

Kontext: Anzumerken ist, dass per 1. Juli 2022 alle Wirtschaftsbeteiligten, die Transaktionen mit öffentlichen Institutionen (d.h. Business-to-Government – B2G-Transaktionen) durchführen oder die Produkte verkaufen, die einem hohen Steuerrisiko unterliegen, verpflichtet sind, für die Ausstellung und den Versand elektronischer Rechnungen das staatliche System RO e-Factura zu verwenden.

Festzuhalten ist weiters, dass die Artikel 218 und 232 der Mehrwertsteuerrichtlinie, bezüglich derer Rumänien eine Ausnahmeregelung beantragt hat, festlegen, dass (i) die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, alle Unterlagen und Nachrichten, sowohl auf Papier als auch in elektronischer Form, als Rechnungen zu akzeptieren, und dass (ii) der Einsatz elektronischer Rechnungen vom Empfänger akzeptiert werden muss. Rumänien will, dass lediglich Dokumente in elektronischer Form von den Steuerbehörden als Rechnungen anerkannt werden und dass der Aussteller nicht mehr verpflichtet sein soll, die Zustimmung des Empfängers einzuholen, wenn er eine elektronische Rechnung verschickt.

*Quelle: Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates, wodurch Rumänien ermächtigt wird, eine Sondermaßnahme in Abweichung von den Artikeln 218 und 232 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem einzuführen, veröffentlicht am 23. Juni 2023.*

### 2. Das Verfahren für die Anwendung der Steueramnestie betreffend Geschenkgutscheine

Die rumänischen Behörden haben das Verfahren zur Aufhebung der steuerlichen Haupt- und Nebenverpflichtungen veröffentlicht, die von den Steuerbehörden für Unternehmen festgelegt wurden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Geschenkgutscheine anderer Unternehmen gewährt haben (nach der Neuklassifizierung der Bezüge, die natürliche Personen in Form von Geschenkgutscheinen erhalten, von bisher ‚Einkommen aus anderen Quellen‘ zu nunmehr ‚Einkommen aus Löhnen und Gehältern‘).

Steuerliche Haupt- und/oder Nebenverpflichtungen, die einer Aufhebung unterliegen, beziehen sich auf jene zusätzlichen Verbindlichkeiten, die von der Steuerbehörde für den Zeitraum 26.05.2006 bis 31.12.2020 begründet wurden.

Gemäß dem Verfahren erfolgt die Aufhebung der Steuerverbindlichkeiten von Amts wegen (auf Initiative der Steuerbehörden) oder auf Basis einer vom Steuerzahler vorgelegten Anfrage (unter Verwendung der im Verfahren enthaltenen Vorlage).

Steuerzahler, die ihre steuerlichen Haupt- und/oder Nebenverbindlichkeiten beglichen haben, können innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Geschenkgutscheinamnestie (27.02.2023) eine Rückerstattung der betreffenden Beträge beantragen.

*Quelle: Verordnung des Präsidenten der Nationalen Steuerverwaltungsbehörde Nr. 906 zur Genehmigung*

## Newsletter Steuern & Recht Juni 2023

*des Verfahrens für die Aufhebung steuerlicher Verpflichtungen, die gemäß Gesetz Nr. 43/2023 über die Annullierung bestimmter Steuerverbindlichkeiten, enthalten in der vom Lenkungsgremium erstellten und vorgelegten Liste, aufgehoben werden können, sowie bezüglich der Mittel zur Rückerstattung derselben, veröffentlicht am 28. Juni 2023.*

### 3. Klarstellungen betreffend das öffentliche Country-by-Country-Reporting

Durch Verordnung Nr. 1730/2023 haben die rumänischen Behörden eine Reihe von Klarstellungen betreffend das öffentliche Country-by-Country-Reporting getroffen.

Konkret bezieht sich eine dieser Klarstellungen auf die Tatsache, dass lediglich mittlere und große Tochtergesellschaften, deren Muttergesellschaft ihren Sitz in einem Nicht-EU-Land hat, verpflichtet sind, den öffentlichen Country-by-Country-Report, also den länderbezogenen Bericht, zu veröffentlichen, sofern die konsolidierten Umsatzerlöse des multinationalen Konzerns die Grenze von RON 3,7 Milliarden für jedes der beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre übersteigen.

Es wurde weiters klargestellt, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung des öffentlichen Country-by-Country-Reports für Tochtergesellschaften mit einer Nicht-EU-Muttergesellschaft von jeder innerhalb der EU angesiedelten Tochtergesellschaft im Namen des gesamten Konzerns erfüllt werden kann.

Die Frist für die Veröffentlichung des ersten Berichts wurde gegenüber der ursprünglichen Gesetzgebung (Verordnung Nr. 2048/2022) gleich gelassen, das heißt das erste Geschäftsjahr, für das der öffentliche länderbezogene Bericht erstellt wird, ist jenes, das frühestens am 01.01.2023 beginnt. Der Bericht muss innerhalb eines maximalen Zeitraums von 12 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden.

In Fällen, wo die Muttergesellschaft und die rumänische Tochtergesellschaft voneinander abweichende Geschäftsjahre haben, fällt das Berichtsjahr mit dem Geschäftsjahr der Muttergesellschaft zusammen, sodass eine konsistente Berichterstattung gewährleistet ist.

Zusätzlich zur ursprünglichen Gesetzgebung wird nunmehr ausgeführt, dass juristische Personen mit Sitz in einem Land innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) im Hinblick auf die Berichtspflichten als in einem Mitgliedsstaat, und nicht in einem Drittland, ansässig betrachtet werden. Das impliziert, dass im EWR ansässige juristische Personen denselben Berichtsaufgaben unterliegen wie juristische Personen innerhalb der EU.

*Quelle: Verordnung des Finanzministers Nr. 1730 betreffend die Regelung bestimmter Aspekte der Rechnungslegung, veröffentlicht am 21. Juni 2023.*

### 4. Gewährung von Urlaubsgutscheinen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Privatsektor

Ogleich Regierungsnotverordnung Nr. 8/2009 über die Gewährung von Urlaubsgutscheinen ursprünglich als temporäre Lösung verabschiedet wurde, um Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Gefolge der Finanzkrise 2008 zu unterstützen, erlangten die Bestimmungen dieser gesetzgeberischen Maßnahme in der Urlaubszeit und im Kontext der aktuellen globalen Ereignisse, mit ihren unmittelbaren negativen Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen in Rumänien, neuerlich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit.

Im Austausch gegen die gesetzgeberische Maßnahme für diese Arbeitnehmervergünstigung verzichtete der rumänische Staat auf damit zusammenhängende arbeitgeberseitige Steuerverbindlichkeiten, mit Ausnahme der Körperschaftsteuer. Das Hauptziel besteht darin, so viel Geld wie möglich innerhalb des nationalen Wirtschaftsraums zu belassen, was bedeutet, dass Urlaubsgutscheine nur in Rumänien eingelöst werden

## Newsletter Steuern & Recht Juni 2023

können, mit entsprechenden günstigen Auswirkungen auf rumänische Unternehmen. Die Anwendung der Bestimmungen bezüglich Urlaubsgutscheine ist nicht verpflichtend; aufgrund der zuvor genannten steuerlichen Vergünstigungen haben jedoch viele Unternehmen die Regelung übernommen.

Einige Arbeitgeber haben diesen Mechanismus übernommen, um die Arbeitnehmerloyalität, vertrauensbasierte Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie die Neugewinnung von Arbeitskapazitäten zu fördern, die Produktivität der Arbeitnehmer zu steigern und die Arbeitnehmer zu motivieren, ihren Status als Mitarbeiter des Unternehmens zu behalten; er kann Unternehmen aber auch dabei unterstützen, auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben, indem er sie in die Lage versetzt, diese Sozialleistungen als Teil der Stellenangebote einzubringen.

Urlaubsgutscheine werden von Arbeitgebern nach Maßgabe der Verhandlungen und Beratungen mit Arbeitnehmervertretern gewährt, wobei das Ergebnis je nach Gegebenheit entweder in Kollektivverträgen oder in der Geschäftsordnung des Unternehmens festgehalten wird. Zu den wichtigen Bestimmungen, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern zu verhandeln sind, zählen jene betreffend die Kategorien von Begünstigten sowie der Wert eines einzelnen Gutscheins, der bis zu sechs staatliche Bruttomindestmonatsgehälter in einem Geschäftsjahr betragen kann.

Angesichts der Tatsache, dass diese Sozialleistung das Ergebnis von Kollektivverhandlungen und Beratungen ist, widerspricht der Ausschluss eines/einer Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin aus einer Begünstigtenkategorie den Bestimmungen bezüglich Gleichbehandlung und der Prävention und Sanktionierung jeglicher Form von Diskriminierung, sofern keine objektiven und ordnungsgemäß dargelegten Gründe genannt werden, warum einem/einer Arbeitnehmer/in ein Urlaubsgutschein verweigert wird.

Falls beispielsweise der individuelle Dienstvertrag des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin aus Gründen aufgehoben wird, die dem/der Arbeitnehmer/in nicht zuzurechnen sind, und wenn der/die Arbeitnehmer/in im Laufe eines Jahres mehrere Krankenstände aufweist, kann ihm/ihr sein/ihr Anspruch auf Urlaubsgutscheine dennoch nicht verweigert werden.

Der/Die Arbeitnehmer/in hat Anspruch auf Urlaubsgutscheine in der im Kollektivvertrag oder der Geschäftsordnung vorgesehenen Höhe, im Einklang mit dem Gesetz, entsprechend der Anzahl der in einem Kalenderjahr gearbeiteten Tage. Für den/die Arbeitnehmer/in bedeutet diese Sozialleistung somit eine Erhöhung des Realeinkommens und für den Arbeitgeber einen erheblichen Steuervorteil, da die für den Erwerb von Urlaubsgutscheinen aufgewendeten Mittel einen Betriebsaufwand darstellen und somit bei der Berechnung der Körperschaftsteuer abzugsfähig sind.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses sieht das Gesetz vor, dass der/die Begünstigte einen allfälligen Urlaubsgutschein dem Arbeitgeber zurückgeben muss bzw., sofern ein Gutschein bereits verbraucht wurde, hat der/die Arbeitnehmer/in den Wert des besagten Gutscheins an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. Mit anderen Worten, dieser Anspruch zusätzlich zum Gehalt kann nur bei Vorliegen eines individuellen Dienstvertrags zwischen den Parteien als Sozialleistung gewährt und beibehalten werden.

Derzeit zahlt der Arbeitgeber die vollen Kosten von Urlaubsgutscheinen; allerdings beabsichtigt der rumänische Staat auch, diese Sozialleistungen aus dem staatlichen Budget zu begleichen, wobei der Vorschlag dahin geht, aus staatlichen Mitteln denselben Betrag zu gewähren, wie er auch öffentlich Bediensteten zugutekommt. Das würde bedeuten, dass manche Privatangestellten in den Genuss eines höheren Betrags an Sozialleistungen kommen würden. Es bleibt abzuwarten, welche steuerpolitischen Maßnahmen bei steuerbefreiten Unternehmen in Bereichen wie IT, Landwirtschaft und Bauwesen ergriffen werden, da der Wert von Urlaubsgutscheinen eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Entrichtung der Körperschaftsteuer bis zu einer gesetzlichen Grenze von RON 1.450 pro Arbeitnehmer darstellt.

*Quelle: Regierungsnotverordnung Nr. 8/2009 über die Gewährung von Urlaubsgutscheinen.*



## Newsletter Steuern & Recht Juni 2023

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr TPA Team

### TPA Rumänien

Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest

Tel.: +40 21 310 06-69

Fax: +40 21 310 06-68

<http://www.tpa-group.ro>

<http://www.tpa-group.com>

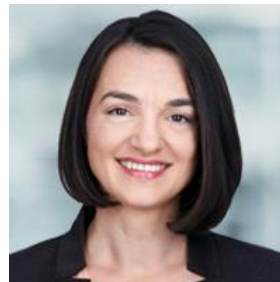
[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

Um regelmäßig aktuelle Informationen von TPA Rumänien zu erhalten, abonnieren Sie bitte unseren [Newsletter](#).



**Cristina Gheorghită**  
Legal Partner

E-Mail: [cristina.gheorghita@tpa-group.ro](mailto:cristina.gheorghita@tpa-group.ro)



**Daniela Zar, FCCA**  
Tax Partner

E-Mail: [daniela.zar@tpa-group.ro](mailto:daniela.zar@tpa-group.ro)

**IMPRESSUM** Stand: 05 Juli 2023. Diese Informationen sind vereinfacht und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: [Cristina Gheorghită, Legal Partner](#), und [Daniela Zar, Tax Partner](#), TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien. TPA Rumänien ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: [www.tpa-group.ro](http://www.tpa-group.ro); Konzept und Gestaltung: TPA Rumänien

Copyright ©2023 TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien  
Alle Rechte vorbehalten